

Es ist beabsichtigt, den vom Reichsrat genehmigten Entwurf alsbald dem Reichstag vorzulegen, damit dieser noch vor Ablauf der im Herbst 1928 zu Ende gehenden Wahlperiode das große Reformwerk zu Ende führen kann.

Das neue Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die besonderen Interessen der ärztlichen Berufskreise berühren. Es wird daher von Interesse sein, kurz darüber zu berichten, welche Gestalt diese Bestimmungen durch die Beschlüsse des Reichsrats erhalten haben¹⁾.

1. Heilbehandlung keine Körperverletzung. — Eigenmächtige Heilbehandlung als besonderes Delikt strafbar. Das geltende Strafrecht enthält keine besonderen Vorschriften über die rechtliche Behandlung der zu Heilzwecken vorgenommenen Eingriffe in die körperliche Integrität. Die herrschende Rechtsprechung, insbesondere das Reichsgericht, betrachtet heute jeden ärztlichen Eingriff grundsätzlich als Körperverletzung, dessen Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit davon abhängt, ob der Betroffene mit dem Eingriff ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden war oder doch der Arzt sein Einverständnis annehmen durfte. Dieser — von den Aerzten mit Recht bekämpfte — Standpunkt ist von dem Entwurf aufgegeben worden, indem im § 263 ausdrücklich bestimmt wird, daß „Eingriffe und Behandlungen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuches sind“. Dem Umstand, ob der Betroffene mit dem ärztlichen Eingriff einverstanden war oder nicht, soll also künftig insoweit — d. h. für die Frage, ob eine Körperverletzung vorliegt — keine Bedeutung beigemessen werden; mit Recht, da es ein Widerspruch in sich selbst wäre, eine zu Heilzwecken übernommene Behandlung als Körperverletzung, als Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung anzusehen. Gleichwohl aber ist nach den Beschlüssen des Reichsrats der Umstand, ob der Betroffene mit der Heilbehandlung einverstanden war oder nicht, unter einem anderen Gesichtspunkt bedeutungsvoll. Der Reichsrat hat nämlich in den Abschnitten „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit“ als § 281 ein besonderes Delikt mit der Ueberschrift „Eigenmächtige Heilbehandlung“ eingefügt. Danach wird, „wer jemand gegen dessen Willen zu Heilzwecken behandelt, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Die Tat wird aber nur auf Verlangen des Behandelten verfolgt, und das Gericht kann in besonders leichten Fällen von Strafe absehen. Diese Vorschrift soll jedoch keine Anwendung finden, wenn „der Behandelnde oder der Arzt nach den Umständen außerstande war, die Einwilligung des Behandelten rechtzeitig einzuholen, ohne dessen Leben oder Gesundheit ernstlich zu gefährden“. Diese Ausnahme trägt den besonders gelagerten Fällen Rechnung, in denen der Arzt etwa im letzten Augenblick zu dem Kranken gerufen und vor schnelle selbständige Entschlüsse gestellt wird; in solchen Fällen soll er nicht durch Gewissenskonflikte und rechtliche Bedenken beunruhigt und zum Schaden des Kranken in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt werden.

Das Anwendungsgebiet der §§ 263, 281 ist, was wohl kaum einer besonderen Hervorhebung bedarf, nicht auf approbierte Aerzte und andere staatlich geprüfte Medizinalpersonen beschränkt. Auch der sogenannte Kurpfuscher kann nach dem Entwurf nicht wegen Körperverletzung, sondern höchstens wegen eigenmächtiger Heilbehandlung bestraft werden, sofern sein Eingriff und seine Behandlung sachlich der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen.

2. Die ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft. Die Frage der rechtlichen Beurteilung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Rettung der Mutter vorgenommenen Vernichtung der Leibesfrucht oder des in der Geburt begriffenen Kindes ist nach dem geltenden Recht zweifelhaft und unsicher. Die ärztliche und — im großen und ganzen — wohl auch die gerichtliche Praxis läßt diese Eingriffe bei gewichtigen medizinischen Gründen überwiegend zu, aber die rechtliche Begründung für diesen Standpunkt bereitet nach dem geltenden Recht große Schwierigkeiten, wie ein Blick in die einschlägigen Urteile des Reichsgerichts zeigt. In der Öffentlichkeit ist daher seit langem eine Vorschrift verlangt worden, die das Recht des Arztes zu Eingriffen der genannten Art bei gewichtigen medizinischen Gründen klarstellt. Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch hatte eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht aufgenommen, sondern geglaubt, sie entbehren zu können, da der Begriff des Notstands im Entwurf weit über das geltende Recht hinaus erweitert werde und auch die Fälle der berechtigten Schwangerschaftsunterbrechung decke. Allein der Reichsrat hat doch Zweifel gehabt, ob diese letztere Annahme

unbedingt zutrefte. Denn der Begriff des Notstands setzt nach dem Entwurf und den Beschlüssen des Reichsrats eine „gegenwärtige“, nicht anders abwendbare Gefahr voraus. Ob eine „gegenwärtige“ Gefahr auch in denjenigen Fällen von den Gerichten angenommen werden würde, in denen die Gefahr für die Mutter erst im späteren Verlauf der Schwangerschaft zu erwarten ist, wie etwa bei gebärfähigen, nierenkranken oder tuberkulösen Schwangeren, muß doch als zweifelhaft bezeichnet werden. Mit Recht hat der Reichsrat angenommen, daß in solchen Fällen dem Arzt nicht zugemutet werden könne, entgegen den Grundsätzen seiner Wissenschaft mit dem Eingriff zu warten, bis die Gefahr unmittelbar bevorsteht. Der Reichsrat hat es daher für richtig und zweckmäßig gehalten, das Recht des Arztes zum Eingriff durch eine ausdrückliche Vorschrift klarzustellen. § 254, der die Ueberschrift trägt, „Ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft“, bestimmt:

„Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.

Eine Tötung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt aus dem gleichen Grunde ein in der Geburt begriffenes Kind tötet.“

Dem Umstand, ob die Schwangere mit dem Eingriff einverstanden ist, kommt auch hier, soweit die Bestrafung wegen Abtreibung (oder Tötung) als solcher in Frage steht, keine Bedeutung zu. Wohl aber kann auch hier, falls der Arzt gegen den Willen der Schwangeren eine ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft oder Tötung eines in der Geburt begriffenen Kindes vornimmt, eine Bestrafung wegen eigenmächtiger Heilbehandlung erfolgen, da der zu 1. erläuterte § 281 diesen Fall ausdrücklich mitumfaßt.

Die Vorschrift des § 254 gilt nur für die von einem approbierten Arzt vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung und Tötung. Nehmen andere Personen, z. B. ein sogenannter Kurpfuscher oder eine Hebamme, eine Schwangerschaftsunterbrechung vor, so bestimmt sich ihre Strafbarkeit wegen Abtreibung oder Tötung danach, ob ein Notstand im gewöhnlichen Sinne des Gesetzes (§ 25) vorliegt.

Schwangerschaftsunterbrechungen aus anderen als medizinischen Gründen, z. B. aus sozialen oder eugenischen Gründen, erkennt der Entwurf auch nach den Reichsratsbeschlüssen nicht an. Ebenso wenig hat der Reichsrat die in der Öffentlichkeit mehrfach geforderte allgemeine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung während der ersten 3 Monate der Schwangerschaft aufgenommen.

3. Unrichtige ärztliche Zeugnisse. Der Entwurf bedroht mit Strafe den, der „bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege oder Geburtshilfe ein unrichtiges Zeugnis zum Gebrauch im Rechtsverkehr ausstellt“, oder der „von einem solchen unrichtigen Zeugnis im Rechtsverkehr in der Absicht Gebrauch macht, einen anderen über die beurkundete Tatsache zu täuschen“. Der Reichsrat hat diese Vorschrift auf solche Zeugnisse beschränkt, die „von approbierten Aerzten und anderen staatlich geprüften Medizinalpersonen bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe oder Leichenschau“ ausgestellt werden, um den Anschein zu vermeiden, als ob den Zeugnissen der sogenannten Kurpfuscher eine gleiche Bedeutung wie den Zeugnissen der approbierten Aerzte beigemessen werde. Der Reichsrat hat ferner die Strafvorschrift auf den Fall der wesentlich unrichtigen Ausstellung beschränkt, also den Fall des sogenannten Dolus eventualis ausgeschlossen, um die Aerzte und die ihnen gleichgestellten Medizinalpersonen gegen allzu häufige unbegründete Denunziationen zu schützen.

4. Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Die Strafvorschrift über die Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses hat der Reichsrat in mehreren Punkten geändert. Während der Entwurf wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses jeden mit Strafe bedroht, der berufsmäßig die Heilkunde, die Krankenpflege, die Geburtshilfe oder das Apothekergewerbe ausübt, hat der Reichsrat aus ähnlichen Erwägungen wie zu 3. die Strafvorschrift auf approbierte Aerzte, Apotheker und andere staatlich geprüfte Medizinalpersonen beschränkt. Der Reichsrat hat ferner erhöhte Strafe angedroht für den Fall, daß die Offenbarung des Geheimnisses „gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen oder jemand einen Nachteil zuzufügen“ erfolgt. Hinsichtlich der Einbeziehung der berufsmäßigen Gehilfen und solcher Personen, die zur Vorbereitung auf

¹⁾ Vgl. 1922 S. 394/95 u. 1925 S. 277/78.